

Wir möchten ein Baby

Information über Kostenübernahme für medizinisch
unterstützte Fortpflanzung durch den IVF-Fonds



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Coverbild: © PeopleImages/istockphoto.com

Layout & Druck: BMSGPK

ISBN: 978-3-85010-619-1

Stand: Juli 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/ des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt

Das IVF-Fonds-Gesetz	5
Wann besteht Anspruch auf Mitfinanzierung?.....	5
Wofür wird Unterstützung gewährt?.....	9
Wie viele Versuche werden mitfinanziert?.....	11
Wie ist die Vorgangsweise für Paare mit Anspruch auf Mitfinanzierung?.....	12
Welche Kosten fallen an?.....	13
Welche Erfolgschancen haben IVF-Behandlungen?.....	15
Wo können diese Leistungen in Anspruch genommen werden?.....	16
Was muss über den Ausgang eines Versuchs gemeldet werden?.....	16
Vertragskrankenanstalten des IVF-Fonds	17
Wien.....	17
Niederösterreich.....	18
Steiermark.....	18
Burgenland.....	19
Oberösterreich.....	19
Salzburg.....	20
Kärnten.....	20
Tirol.....	21
Vorarlberg.....	21

Das IVF-Fonds-Gesetz

Seit 1. Jänner 2000 ist das Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation eingerichtet wird - IVF-Fonds-Gesetz, BGBl. I Nr. 180/1999, zuletzt geändert durch die IVF-Fonds-Gesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 37/2018, in Kraft. Der IVF-Fonds besteht beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Die Mittel des IVF-Fonds werden aufgebracht durch Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der gesetzlichen Krankenversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der privaten Versicherungsunternehmen.

Vom Fonds werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen 70% der Kosten für Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation (IVF) grundsätzlich für höchstens vier IVF-Versuche getragen. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung von betroffenen Kinderwunschaaren, da nur mehr ein Selbstbehalt in der Höhe von 30% der Kosten vom betroffenen Paar zu übernehmen ist.

Wann besteht Anspruch auf Mitfinanzierung?

Anspruch auf Kostentragung besteht für ein Paar bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Anforderungen an das Paar:

Das Paar muss in **aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft** oder in **eheähnlicher Lebensgemeinschaft** leben. Seit 1. Jänner 2015 sind auch

gleichgeschlechtliche Paare anspruchsberechtigt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen bei der Frau, die beabsichtigt das Kind auszutragen, bestehen.

Vorliegen einer medizinischen Indikation:

Es muss entweder **Sterilität der Frau** tubaren (eileiterbedingten), durch Endometriose bedingten oder durch polyzystisches Ovarsyndrom bedingten Ursprungs **und/oder Sterilität beim Mann** vorliegen. Weiters müssen alle anderen Möglichkeiten zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bereits ausgeschöpft worden sein. Die Einschränkung auf die angeführten Indikationen ergibt sich aus dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

Vor Beginn der Behandlung, die unter die Kostentragung des IVF-Fonds fällt, muss die **entsprechende Diagnose** entweder bei der Frau und/oder beim Mann durch eine Fachärztin/einen Facharzt gestellt werden.

Frau: Von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe muss zumindest eine der folgenden Diagnosen gestellt werden:

- Beidseitig verschlossene oder sonst dauerhaft funktionsunfähige Eileiter, die durch einen Befund auf Grund eines bildgebenden Verfahrens oder operativen Eingriffes belegbar sind;
- durch einen operativen Befund nachgewiesene Endometriose und daraus resultierende funktionelle Sterilität;
- Vorliegen von durch bildgebende Verfahren nachgewiesenen polyzystischen Ovarien sowie weiterer für das Krankheitsbild typischer Parameter und daraus resultierende funktionelle Sterilität.

Mann: Von einer/einem entsprechend kundigen Fachärztin/Facharzt, z.B. Fachärztin/Facharzt für Urologie muss beim Mann eine Sterilität (bzw. schwere männliche Infertilität) festgestellt werden. Diese muss durch zwei im Abstand

von mindestens vier Wochen durchgeführte Spermioogramme (Samenbefunde) nachweisbar sein.

Kein Anspruch auf Mitfinanzierung besteht bei Sterilität auf Grund einer vorhergehenden, auf eigenen Wunsch durchgeführten **Sterilisation** des Mannes oder der Frau. Anspruch besteht dennoch, wenn beim Partner/bei der Partnerin eine anspruchsbegründende Indikation vorliegt und wenn eine Sterilisation nachweislich aus medizinischen Gründen durchgeführt wurde.

Altersgrenzen:

Zum Zeitpunkt des Beginns des Versuches einer In-vitro-Fertilisation darf die **Frau das 40. Lebensjahr** (40. Geburtstag) und der **Mann bzw. die Partnerin der Frau**, die beabsichtigt das Kind auszutragen, das **50. Lebensjahr** (50. Geburtstag) noch nicht vollendet haben. Wenn während eines Versuches von einem der beiden PartnerInnen die Altersgrenze erreicht wird, kann die laufende Behandlung noch auf Fondskosten abgeschlossen werden; ein weiterer Versuch mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist jedoch im Anschluss nicht mehr möglich.

Krankenversicherung:

Für beide PartnerInnen muss ein Nachweis über die Leistungszuständigkeit entweder

- der **gesetzlichen Krankenversicherung**,
- einer **Krankenfürsorgeeinrichtung**,
- einer **privaten österr. Krankenversicherung** (Gruppenversicherung § 5 GSVG, „opting-out“) oder
- einer **privaten (idR ausländischen) Krankenversicherung** (bei Nachweis des Einverständnisses zur Übernahme der anteilmäßigen Kosten) vorgelegt werden.

Personen, die im EU-Ausland bzw. in der Schweiz über eine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, haben ein von ihrer jeweiligen Versicherung ausgestelltes Formblatt S 1 (früher E 106) bei Wohnort in Österreich bzw. S 2 (früher E 112) bei Wohnort im EU/EWR-Ausland vorzulegen. Durch die Ausstellung der genannten Formblätter ist gewährleistet, dass seitens der Krankenversicherungsträger die Kosten für die IVF-Behandlung übernommen werden.

In den Fällen, in denen Krankenversicherungsunternehmen keine Einverständniserklärung zur Kostenübernahme ausstellen, kann – sofern alle anderen Anspruchsvoraussetzungen für beide PartnerInnen des Paares vorliegen – jener Kostenanteil nach Prüfung und Zustimmung durch den IVF-Fonds vom Paar übernommen werden. Diese Zustimmung ist vor Beginn eines Versuches einzuholen.

Hauptwohnsitz:

Ab 1.10.2018 muss zumindest ein Partner des Paares den Hauptwohnsitz in Österreich haben.

Staatsbürgerschaftserfordernis:

Anspruch auf Kostentragung besteht für:

- Österreichische StaatsbürgerInnen,
- StaatsbürgerInnen eines EWR-Mitgliedsstaates,
- StaatsbürgerInnen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
- Personen, die als Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 54 oder 54a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen,

- Personen, die über Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 7 oder 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen,
- Personen, die über eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen und
- Asylberechtigte gemäß § 3 Asylgesetz 2005, die über ein dauerndes Einreise- und Aufenthaltsrecht verfügen.

Wofür wird Unterstützung gewährt?

Nach den Bestimmungen des IVF-Fonds-Gesetzes werden aus öffentlichen Mitteln Kosten für die Anwendung von Methoden der In-vitro-Fertilisation übernommen. Insbesondere handelt es sich dabei um Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung, bei denen eine Vereinigung von Eizellen mit Samenzellen außerhalb des Körpers einer Frau mit nachfolgender Einbringung der befruchteten Eizellen in die Gebärmutter der Frau erfolgt:

Bei der **In-vitro-Fertilisation** (IVF) werden nach einer hormonellen Stimulationsbehandlung herangereifte Eizellen aus dem Eierstock entnommen und mit dem Samen des Partners vermischt. Nach erfolgter Befruchtung werden die dadurch gewonnenen Embryonen wieder in die Gebärmutter der Frau eingebracht, wo sie sich einnisten können.

Bei der **intracytoplasmatischen Spermieninjektion** (ICSI) erfolgt die Befruchtung durch direkte Injektion einer Samenzelle in eine entnommene Eizelle.

Bei der Durchführung von IVF- und ICSI-Behandlungen ist besonders zu beachten, dass sie häufiger zu Zwillings- und Drillings-Schwangerschaften führen. Mehrlingsschwangerschaften sind aber mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko für Mutter und Kind verbunden, insbesondere kommt es

auch häufiger zu Fehl- und Frühgeburten. Es soll daher nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung möglichst nur ein Embryo (**Single Embryo Transfer**) in die Gebärmutter der Frau eingesetzt werden. Mit steigendem Lebensalter der Frau und in Abhängigkeit von anderen medizinischen Faktoren kann es jedoch manchmal auch empfehlenswert sein, zwei Embryonen zu transferieren.

Werden mehr Embryonen befruchtet, als bei einem Versuch in die Gebärmutter der Frau rücktransferiert werden sollen, können diese tiefgefroren werden und für einen späteren Versuch (**Kryoversuch**) aufbewahrt werden.

Wenn keine ausreichende Menge an Samenzellen vorhanden ist, kann manchmal auch die Gewinnung von Samenzellen aus dem Hoden (TESE) oder Nebenhoden (MESA) erforderlich sein.

Es werden somit anteilige Kosten für die Durchführung von **IVF, ICSI** und **Kryoversuchen** sowie gegebenenfalls von **MESA und TESE** übernommen.

In seltenen Fällen kann die Anwendung von Spendersamen oder Eizellspende erforderlich sein. Die Kosten für die Bereitstellung von Spendersamen oder Spenderinneneizellen können seitens des IVF-Fonds nicht mitfinanziert werden.

Besteht jedoch gleichzeitig bei mindestens einer/einem der beiden PartnerInnen eine medizinische Indikation nach dem IVF-Fonds-Gesetz, so werden die Kosten einer erforderlichen IVF-bzw. ICSI-Behandlung anteilig übernommen.

Die Durchführung von Inseminationen (Einbringen von Samen in die Gebärmutter der Frau) fällt nicht unter den Wirkungsbereich des IVF-Fonds-Gesetzes und wird daher auch nicht finanziell unterstützt.

Wie viele Versuche werden mitfinanziert?

Es werden grundsätzlich höchstens **vier Versuche pro Paar** mitfinanziert.

Als Versuch gilt ein kompletter Behandlungszyklus vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Behandlung durch das IVF-Zentrum (erstmalige Verordnung oder Verabreichung von Arzneimitteln bei der Frau) bis zum Nachweis einer eingetretenen Schwangerschaft bzw. nicht eingetretener Schwangerschaft nach den Bestimmungen des IVF-Fonds-Gesetzes.

Ein mangels Erfolges abgebrochener Behandlungszyklus ist als Versuch zu werten. Wenn jedoch ein Versuch aus medizinischen Gründen nach der Eizellentnahme abgebrochen werden muss und dabei gewonnene kryokonservierte (tiefgefrorene) Embryonen im nachfolgenden Behandlungszyklus verwendet werden, gilt dies nur als ein Versuch. Ansonsten ist jeder Behandlungszyklus, bei dem von einem früheren abgeschlossenen Versuch aufbewahrte, kryokonservierte Embryonen verwendet werden, als eigener Versuch zu werten.

Die Limitierung der Kostenübernahme auf vier Versuche ergibt sich aus den nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft anzunehmenden realistischen Erfolgsaussichten.

Die Kostenübernahme für mehr als vier Versuche setzt voraus, dass zumindest eine Schwangerschaft durch Methoden der IVF erfolgreich herbeigeführt werden konnte. Wird einer der Versuche erfolgreich beendet und eine Schwangerschaft nach den Kriterien des IVF-Fonds-Gesetzes herbeigeführt, lebt ab diesem Versuch der volle Anspruch auf Kostentragung für vier Versuche wieder auf.

Wie ist die Vorgangsweise für Paare mit Anspruch auf Mitfinanzierung?

Vor Beginn einer Behandlung gemäß dem IVF-Fonds-Gesetz muss das Vorliegen einer medizinisch gesicherten Indikation eindeutig feststehen. Vom IVF-Zentrum wird festgestellt, ob eine den Bestimmungen des IVF-Fonds-Gesetzes entsprechende Diagnose der Sterilität bei der Frau und/oder beim Mann vorliegt und auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den IVF-Fonds erfüllt sind. Im Anschluss wird zwischen dem IVF-Zentrum und dem Paar ein Behandlungsvertrag geschlossen. Das behandelte Paar ist dann ausschließlich zur Leistung des 30%igen Selbstbehaltes verpflichtet, die übrigen Kosten werden direkt von der Vertragskrankenanstalt mit dem Fonds abgerechnet. Das bedeutet, dass grundsätzlich keine individuellen Antragstellungen an den Fonds erforderlich sind! Eine Ausnahme bilden jene Fälle, in denen Krankenversicherungsunternehmen keine Einverständniserklärung zur Kostenübernahme ausstellen.

Mit der Durchführung eines IVF-Fonds-Versuches verpflichtet sich das Paar auch, der Vertragskrankenanstalt, die den Fonds-Versuch durchgeführt hat, das Ergebnis des Versuchs sowie eine allfällige Geburt jeweils binnen drei Monaten zu melden. Unterbleibt diese Meldung sind dem IVF-Fonds die anteilmäßig bezahlten Kosten zurückzuerstatten.

Eine Selbstfinanzierung der Behandlung mit nachträglicher Einreichung um Kostenrückerstattung beim Fonds ist nicht möglich.

Welche Kosten fallen an?

Entsprechend den Tarifvereinbarungen betragen die Tarife einschließlich Arzneimittelkosten für die Behandlung im Rahmen eines Versuches einer In-vitro-Fertilisation in einer **öffentlichen Krankenanstalt** derzeit:

IVF-Behandlung

Frauen unter 35 Jahren	€ 2.648,30
Frauen 35–40 Jahre	€ 2.826,42

ICSI-Behandlung

Frauen unter 35 Jahren	€ 2.939,48
Frauen 35–40 Jahre	€ 3.117,60

Ihr Selbstkostenanteil beträgt dementsprechend:

30%-Anteil IVF

Frauen unter 35 Jahren	€ 794,49
Frauen 35–40 Jahre	€ 847,92

30%-Anteil ICSI

Frauen unter 35 Jahren	€ 881,84
Frauen 35–40 Jahre	€ 935,28

Entsprechend den Tarifvereinbarungen betragen die Tarife einschließlich Arzneimittelkosten für die Behandlung im Rahmen eines Versuches einer In-vitro-Fertilisation in einer **privaten Krankenanstalt** derzeit:

IVF-Behandlung

Frauen unter 35 Jahren	€ 2.717,28
Frauen 35–40 Jahre	€ 2.899,96

ICSI-Behandlung

Frauen unter 35 Jahren	€ 3.008,46
Frauen 35–40 Jahre	€ 3.191,14

Ihr Selbstkostenanteil beträgt dementsprechend:

30%-Anteil IVF

Frauen unter 35 Jahren	€ 815,18
Frauen 35–40 Jahre	€ 869,98

30%-Anteil ICSI

Frauen unter 35 Jahren	€ 902,53
Frauen 35–40 Jahre	€ 957,34

Diese Beträge sind ohne Steuern angegeben und können sich entsprechend den jeweiligen Steuerbestimmungen des IVF-Zentrums noch erhöhen.

Diese Tarife beinhalten alle im Rahmen der Behandlung erforderlichen Beratungsgespräche, Ultraschalluntersuchungen, Laboruntersuchungen, psychologische bzw. psychotherapeutische Betreuungen, Medizinprodukte und Arzneimittel sowie die eigentlichen Behandlungsmaßnahmen und die Nachbehandlung bis zur Feststellung des Eintretens oder Nichteintretens einer Schwangerschaft. Weiters ist eine eventuelle Kryokonservierung von Embryonen sowie eine eventuelle Lagerung der kryokonservierten Embryonen bis zur

Dauer von 12 Monaten, höchstens jedoch bis zur Erreichung des Alterslimits inkludiert. Im Falle eines medizinisch notwendigen Abbruchs der Behandlung werden geringere Kosten verrechnet. Gleiches gilt für die Verwendung von bei einem früheren Versuch aufbewahrten kryokonservierten Embryonen.

Ihr betreuendes IVF-Zentrum wird Ihnen mitteilen, ob Sie die verordneten Arzneimittel im Zentrum selbst, bei der Anstaltsapotheke oder in einer öffentlichen Apotheke bekommen.

Wenn eine Gewinnung von **Samenzellen aus Hoden oder Nebenhoden** (MESA, TESE) für einen unmittelbar danach stattfindenden ICSI-Versuch, der vom IVF-Fonds mitfinanziert wird, erforderlich ist, fallen zusätzliche Kosten an. Erkundigen Sie sich über die genaue Höhe der Kosten in Ihrem IVF-Zentrum.

Falls eine Verrechnung nicht direkt über das IVF-Zentrum erfolgt, werden 70% des Tarifs der Durchführung der MESA/TESE (das sind € 412,43) zuzüglich allfälliger USt. refundiert. In diesem Fall muss durch den Betroffenen eine Vorfinanzierung der MESA bzw. TESE zu 100% erfolgen und anschließend ein entsprechender formloser Antrag um Erstattung der anteiligen Kosten des Tarifs unter Vorlage der Originalrechnung, des Originalzahlungs-Beleges und der Operationsbefunde beim IVF-Fonds gestellt werden.

Welche Erfolgschancen haben IVF-Behandlungen?

Es hängt von verschiedenen Umständen wie dem Alter der Frau und bestehenden Vorerkrankungen beider PartnerInnen ab, wie aussichtsreich IVF-Behandlungen sein können. Durchschnittlich kann im Rahmen von IVF-Fonds-Behandlungen bei etwa 30% der durchgeführten Versuche eine Schwangerschaft herbeigeführt werden und in etwa einem Viertel der Versuche kommt es auch zu einer Geburt.

Wo können diese Leistungen in Anspruch genommen werden?

Die Kostenübernahme erfolgt nur an Krankenanstalten, die einen Vertrag mit dem IVF-Fonds abgeschlossen haben. Ein Vertrag setzt unter anderem voraus, dass der Träger der Krankenanstalt eine entsprechende Zulassung nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz besitzt und kontinuierlich spezifische Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführt. Dafür sind auch Informationen über den Ausgang eines Versuches notwendig.

Was muss über den Ausgang eines Versuches gemeldet werden?

Mit dem Formular „Meldung über das Ergebnis eines IVF-Fonds-Versuchs“ muss binnen 3 Monaten das Ergebnis eines Versuches bzw. eine allfällige Geburt an die Vertragskrankenanstalt, die den Versuch durchgeführt hat, gemeldet werden. Der Meldung ist ein Nachweis anzuschließen, ob der Versuch zu einer Schwangerschaft, vorzeitigem Schwangerschaftsende bzw. einer Geburt geführt hat.

Achtung: Wenn diese Meldung unterbleibt, ist dem IVF-Fonds der von diesem bezahlte Kostenanteil zurückzuerstatten.

Vertragskrankenanstalten des IVF-Fonds

In folgenden Krankenanstalten werden Kinderwunschbehandlungen unter Kostenbeteiligung des IVF-Fonds durchgeführt.

Wien

Allgemeines Krankenhaus der Stadt

Wien (Ö)

Währinger Gürtel 18–20,

1090 Wien

www.meduniwien.ac.at/gynendo

Wunschbaby Institut Feichtinger (P)

Lainzer Straße 6, 1130 Wien

www.wunschbaby.at

VivaNeo Kinderwunschlinik Wien (P)

Prof. Dr. Nouri

Hadikgasse 82, 1140 Wien

www.vivaneo-wien.at

Kinderwunschzentrum Goldenes

Kreuz (P)

Lazarettgasse 16–18, 1090 Wien

www.goldenes-kreuz.at

Wunschkind Klinik Dr. Brunbauer (P)

Ebendorferstraße 6/4, 1010 Wien

www.wunschkind.at

Gynandron (P)

Dr. Freude Ges.m.b.H.

Institut für Fortpflanzungsmedizin
und Endokrinologie

Niederhofstraße 30/2, 1120 Wien

www.sterilitaet.at

Kinderwunschzentrum

Ambulatorium Döbling (P)

Heiligenstädter Straße 55–63,

1190 Wien

www.unserkinderwunsch.at

[www.kinderwunschzentrum-
doebling.at](http://www.kinderwunschzentrum-
doebling.at)

Kinderwunschzentrum an der

Wien (P)

Gumpendorfer Straße 11–13/18,

1060 Wien

www.kinderwunschzentrum.at

Niederösterreich

Tiny Feet Kinderwunschklinik

– Dr. Rathmanner (P)

Ferdinand-Porsche-Ring 8

2700 Wiener Neustadt

www.tinyfeet.at

Babywunschklinik Glück GmbH (P)

Roseggerstraße 4

2500 Baden

www.wunschbaby-baden.at

Tiny Feet Kinderwunschklinik

– Dr. Rathmanner (P)

Propst-Führer-Straße 4

3100 St. Pölten

www.tinyfeet.at

Kinderwunsch im Zentrum (P)

Brüdergasse 3/Top B1

3430 Tulln an der Donau

www.kiz-tulln.at

Steiermark

KinderwunschZentrum Graz (Ö) Universitätsklinik für Frauenheil- kunde und Geburtshilfe

Auenbruggerplatz 14

8036 Graz

[http://frauenklinik.uniklinikumgraz.](http://frauenklinik.uniklinikumgraz.at/Kinderwunsch/Seiten/start.aspx)

[at/Kinderwunsch/Seiten/start.](http://frauenklinik.uniklinikumgraz.at/Kinderwunsch/Seiten/start.aspx)

[aspx](http://frauenklinik.uniklinikumgraz.at/Kinderwunsch/Seiten/start.aspx)

Institut für In-vitro-Fertilisation und Endokrinologie IVF u.E. GmbH (P)

Rechbauerstraße 49

8010 Graz

www.ivf-steiner.at

Kinderwunschinstitut

Schenk GmbH (P)

Am Sendergrund 11

8143 Dobl

www.kinderwunsch-institut.at

Institut für Hormonstörungen, Wechselbeschwerden und Kinder- wunsch (P)

Kaiser-Franz-Josef-Kai 46

8010 Graz

www.ivf-institut.at

Burgenland

A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf (Ö)

Spitalstraße 32
7350 Oberpullendorf
www.krages.at

Oberösterreich

Kepler Universitätsklinikum GmbH

Med Campus IV. (Ö)

Krankenhausstraße 26–30
4020 Linz
[www.kepleruniklinikum.at/
versorgung/medizinische-zentren/
kinderwunsch-zentrum](http://www.kepleruniklinikum.at/versorgung/medizinische-zentren/kinderwunsch-zentrum)

IVF- und Kinderwunschinstitut

Prof. Dr. Gernot Tews GmbH & Co

KG (P)

Salzburger Straße 65
4600 Wels
www.kinderwunschinstitut-wels.at

VivaNeo Kinderwunschlinik Wels (P)

Traunfer-Arkade 1
4600 Thalheim bei Wels
www.vivaneo-wels.at

Salzburg

Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe der PMU (Ö)

Müllner Hauptstraße 48
5020 Salzburg
www.salk.at/Kinderwunsch.html

IVF-Zentren Prof. Zech – Salzburg (P)

Innsbrucker Bundesstraße 35
5020 Salzburg
www.kinderwunsch-salzburg.at

Babywunschklinik Dr. Zajc GmbH (P)

Bundesstraße 37
5071 Wals
www.babywunsch-klinik.at

Kärnten

The Fertility Center Parkvilla (P)

Parkweg 1
9201 Krumpendorf
www.thefertilitycenter.at

Kinderwunschinstitut Dr. Martin Kaimbacher (P)

Feldstraße 5
9800 Spittal an der Drau
www.kinderwunschinstitut-kaimbacher.at

VivaNeo Kinderwunschklinik

Sterignost Klagenfurt (P)

Linsengasse 46
9020 Klagenfurt
www.vivaneo-klagenfurt.at

Tirol

Tirol Kliniken GmbH
Universitätsklinik für gynäkolo-
gische Endokrinologie und Repro-
duktionsmedizin (Ö)
Anichstraße 35
6020 Innsbruck
www.kinderwunsch-zentrum.at

WOMED-Therapiezentrum Kinder-
wunsch GmbH (P)
Karl-Kapferer-Straße 5
6020 Innsbruck
www.womed.at

Private Kinderwunsch-Clinic (P)
Dr. Josef und Sonja Zech
Grabenweg 64
6020 Innsbruck
www.kinderwunsch.at

Vorarlberg

Kinderwunschzentrum Feldkirch (Ö)
Carinagasse 47
6807 Feldkirch
[www.khbg.at/feldkirch/
kinderwunschzentrum](http://www.khbg.at/feldkirch/kinderwunschzentrum)

IVF-Zentren Prof. Zech – Bregenz
GmbH (P)
Römerstraße 2
6900 Bregenz
www.ivf.at

Seit der Schaffung des IVF-Fonds besteht für viele Kinderwunschpaare die Möglichkeit zu einer finanziellen Unterstützung bei der Anwendung bestimmter Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung.

Die vorliegende Broschüre informiert, unter welchen Voraussetzungen eine solche Unterstützung erfolgt und an welche Krankenanstalten sich Paare mit unerfülltem Kinderwunsch wenden können.

sozialministerium.at